

Gestaltungsplan «Frikartpark»

Gemäss § 21 BauG



Sondernutzungsvorschriften

Weitere verbindliche Bestandteile des Gestaltungsplans:

Situationsplan 1:500 GP «Frikartpark» vom 16.08.2021, rev. 02.06.2022



Quelle: Bundesamt für Landestopografie

Mitwirkung vom:	1. September 2021	bis	30. September 2021
Vorprüfungsbericht vom:	1. Juni 2022		
Öffentliche Auflage vom:	8. Juli 2022	bis	8. August 2022

Beschlossen vom Stadtrat am: 24. August 2022

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

Genehmigung:

Genehmigung durch den Vorsteher des
Departements Bau, Verkehr und Umwelt

Genehmigungsdatum 9. November 2022

Aarau, den 21. Dezember 2022

Abteilung Raumentwicklung BVU

Proj. Nr.: 14-19-005-01
Datum: 16.08.2021
Rev. Datum: 02.06.2022

f:\daten\m4\19-005-00\04_ber\02_snv\snv_gp_frikartpark_220829.docx

Bearbeitung: ebu / miw

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
A Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Ziel und Zweck	3
§ 2 Bestandteile	3
§ 3 Geltungsbereich	3
B Nutzung und Gestaltung der Bauten	3
§ 4 Nutzungsmass und -art	3
§ 5 Baubereich für Gebäude	4
§ 6 Baubereiche für Balkone	4
§ 7 Baubereich Attikageschoss	4
§ 8 Baubereich für Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten	4
§ 9 Gestaltungsanforderungen an die Bauten	4
§ 10 Dachgestaltung	5
§ 11 Baudenkmal von kommunaler Bedeutung	5
C Freiraum	5
§ 12 Freiraum	5
§ 13 Bereiche Wohnhof	5
§ 14 Bereich Quartiertreffpunkt	6
§ 15 Bereich ökologische Aufwertung	6
§ 16 Bepflanzung	6
D Erschliessung und Parkierung	6
§ 17 Öffentliche Fusswegverbindung	6
§ 18 Erschliessung für den motorisierten Verkehr	6
§ 19 Parkierung für Personenwagen	7
§ 20 Parkierung für Velos und Motorräder	7
§ 21 Mobilitätskonzept	7
E Umwelt	8
§ 22 Energie	8
§ 23 Bauökologie	8
§ 24 Entsorgung	8
§ 25 Prüfperimeter Bodenaushub	8
F Qualitätssicherung und Schlussbestimmungen	9
§ 26 Gestalterische Anforderungen	9
§ 27 Anforderungen an Baugesuche	9
§ 28 Qualitätssicherung	9
§ 29 Inkrafttreten, Änderungen	9

Präambel

Der Stadtrat von Zofingen erlässt gestützt auf § 25 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 den Gestaltungsplan «Frikartpark».

Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) und der Bauzonenplan (BZP) der Stadt Zofingen. Vorgehendes kantonales und eidgenössisches Recht bleibt vorbehalten.

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

¹ Der Gestaltungsplan «Frikartpark» sichert eine städtebaulich und architektonisch gut gestaltete und funktionale Überbauung in verdichteter Bauweise. Er formuliert Anforderungen in Anlehnung an den im Richtplan festgesetzten Wohnschwerpunkt «Zofingen, Bahnhof Süd» und regelt die Rahmenbedingungen für eine attraktive, zweckmässige, umweltschonende und wirtschaftliche Nutzung, Bebauung, Erschliessung und Freiraumgestaltung.

§ 2 Bestandteile

¹ Verbindliche Bestandteile des Gestaltungsplans sind:

- Sondernutzungsvorschriften (SNV)
- Situationsplan 1:500

² Orientierende Bestandteile des Gestaltungsplans sind richtungsweisend bei der weiteren Projektierung bzw. bei der Auslegung der Sondernutzungsvorschriften beizuziehen, dies sind:

- Planungsbericht nach Art. 47 RPV
- Richtprojekt von Kim Strebel Architekten und Tremp Landschaftsarchitekten vom September 2020, rev. Mai 2021

§ 3 Geltungsbereich

¹ Der Gestaltungsplan gilt für den im Situationsplan bezeichneten **Perimeter**.

² Bei den im Situationsplan mit «Lage schematisch» bezeichneten Elementen besteht zugunsten der weiteren Projektierung ein Handlungsspielraum in Bezug auf die definitive Lage und Abmessung des Standorts.

B Nutzung und Gestaltung der Bauten

§ 4 Nutzungsmass und -art

¹ Die maximal zulässige anrechenbare Geschossfläche (aGF) innerhalb des Gestaltungsplangebiets beträgt 9'460 m² inkl. Verwaltungsbau Frikart und Attikageschoss gemäss § 7.

² Der Mindestwohnanteil beträgt 70 % der anrechenbaren Geschossfläche (aGF).

§ 5 Baubereich für Gebäude

- ¹ Die oberirdischen Gebäude sind innerhalb der im Situationsplan bezeichneten Baubereiche für Gebäude anzuordnen. Sie dürfen bis auf die Baubereichsgrenze gesetzt werden.
- ² Ausserhalb der Baubereiche für Gebäude sind vorspringende Gebäudeteile, Klein- und Kleinstbauten soweit sie gemeinschaftlichen Zwecken dienen sowie Elemente der Freiraumgestaltung zulässig. Vorbehalten bleibt § 6.
- ³ Im Baubereich für Gebäude sind maximal 4 Vollgeschosse plus ein zusätzliches Attikageschoss gemäss § 7 zulässig. Die maximale Gesamthöhe beträgt 17.00 m.
- ⁴ Das 1. Vollgeschoss darf in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und 4 mit einer Höhe von maximal 4.5 m ausgeführt werden.

§ 6 Baubereiche für Balkone

- ¹ Balkone dürfen einzig innerhalb des im Situationsplan bezeichneten «Baubereich für Balkone» angeordnet werden. Innerhalb des Baubereichs gelten keine Beschränkungen für die Länge der Balkone.

§ 7 Baubereich Attikageschoss

- ¹ Das Attikageschoss darf nur im dafür vorgesehenen Baubereich Attikageschoss angeordnet werden.

§ 8 Baubereich für Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten

- ¹ Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten sind innerhalb des im Situationsplan dafür bezeichneten Baubereiches anzuordnen.
- ² Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten haben eine genügende Überdeckung für eine effektive Begrünung aufzuweisen. Für Baumpflanzungen ist eine ausreichende Überdeckung der unterbauten Bereiche von mindestens 1 m sicherzustellen. Der Nachweis der ausreichenden Überdeckung erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

§ 9 Gestaltungsanforderungen an die Bauten

- ¹ Der Zwischenbau zwischen Neu- und bestehendem Rundbau ist deutlich als vermittelndes Zwischenelement zwischen alt und neu auszugestalten.
- ² Der nördliche Abschluss des Gebäudes ist mittels Ausbildung eines akzentuierten architektonischen Kopfs zu gestalten.
- ³ Der Höhenunterschied des Terrains entlang der Frikartstrasse ist im 1. Vollgeschoss des Neubaus aufzunehmen, die Dachlinie ist durchgehend horizontal auszuführen.
- ⁴ Die auf die Frikartstrasse ausgerichteten Räume im 1. Vollgeschoss sind auf die Nutzung als Wohnateliers oder Gewerberäume auszulegen.

§ 10 Dachgestaltung

- ¹ Im Gestaltungsplangebiet sind innerhalb des Baubereichs für Gebäude nur Flachdächer zulässig.
- ² Flachdächer sind gemäss der SIA-Norm 312 zu begrünen. Ausgenommen sind begehbare Terrassenflächen und Flächen, die mit Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie versehen sind.
- ³ Technisch bedingte Dachaufbauten dürfen die maximale Gesamthöhe um maximal 3 m überragen. Sie sind auf das Nötigste zu minimieren und deren Sichtbarkeit vom Strassenniveau her soweit wie möglich zu vermeiden. Als technisch bedingte Aufbauten gelten beispielsweise Lift-, Lüftungs- oder Energieanlagen.

§ 11 Baudenkmal von kommunaler Bedeutung

- ¹ Das im Situationsplan bezeichnete Baudenkmal von kommunaler Bedeutung «Verwaltungsbau Frikart» hat einen architektonischen und baugeschichtlichen Wert und ist in seiner Substanz geschützt. Das Objekt ist zu unterhalten und darf nicht abgebrochen werden. Soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist, darf es aus- und umgebaut werden.
- ² Der Stadtrat gewährleistet die fachliche Beratung und definiert die konkreten Schutzziele. Hierzu sind Bauvorhaben am Objekt möglichst vor Beginn der Projektierung anzuzeigen. Die Stadt kann Beiträge an die Kosten der Beratung, Pflege, Erhaltung, Restaurierung oder sachgerechter Umbauten leisten.

C Freiraum

§ 12 Freiraum

- ¹ Die **befestigten Flächen** dienen der Anlage von Wegen und Plätzen mit Hartbelägen. Diese sind hinsichtlich einer hitzeangepassten Siedlungsentwicklung weitestgehend unversiegelt und wasserdurchlässig auszuführen. Eine flächenmässige Reduktion zugunsten von begrünten Flächen ist zulässig.
- ² Die **begrünten Flächen** sind in Abstimmung mit der vorgesehenen Nutzung möglichst naturnah und klimawirksam zu gestalten.

§ 13 Bereiche Wohnhof

- ¹ Die Bereiche Wohnhof dienen als gemeinschaftlich genutzte Aufenthalts-, Spiel- und Erholungsflächen. Sie sind mit einer hohen Aufenthalts- und Gestaltungsqualität (z. B. Art des Spielgeräts, Materialwahl, Bepflanzung, Sonnenschutz) zu erstellen und haben den Ansprüchen unterschiedlicher Altersgruppen Rechnung zu tragen.
- ² Die Höfe sind mit mindestens 12 **Hofbäumen** zu bepflanzen. Die Sichtbeziehungen von den Wohnhöfen auf die Frikartstrasse sind bei der Ausgestaltung der Höfe zu gewährleisten.

§ 14 Bereich Quartiertreffpunkt

- ¹ Der Bereich Quartiertreffpunkt dient der Erstellung eines Treffpunkts für die Bewohnenden der neuen Bebauung und des bestehenden Quartiers.
- ² Der Quartiertreffpunkt ist als Auftakt zur Frikartstrasse und zur neuen Bebauung als offener Platz auszugestalten. Der Bereich ist mit mindestens einem grosskronigen Baum zu bepflanzen und mit Mobiliar zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität auszustatten. Die oberirdische Parkierung ist in die Platzgestaltung zu integrieren.

§ 15 Bereich ökologische Aufwertung

- ¹ Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters ist eine Mindestfläche von 950 m² für den ökologischen Ausgleich vorzusehen. Sie ist ökologisch hochwertig zu bepflanzen und dauerhaft hinsichtlich der Zielsetzung zu unterhalten.
- ² Die Flächen für die ökologische Aufwertung sind innerhalb des dafür ausgewiesenen Bereichs im Situationsplan oder im Bereich begrünter Dächer gemäss § 10 anzuordnen. Begrünte Flachdächer können zu 50 % angerechnet werden, dürfen aber insgesamt nicht mehr als die Hälfte der ökologischen Ausgleichsfläche ausmachen.
- ³ Die ökologischen Ausgleichsflächen innerhalb der Interessenslinie SBB müssen spätestens mit der Erteilung der ersten Baubewilligung grundbuchrechtlich gesichert sein.

§ 16 Bepflanzung

- ¹ Neu gepflanzte **Bäume im Strassenraum** und im Bereich Wohnhof sollen von Beginn an als räumliche Elemente in Erscheinung treten und sind in entsprechender Grösse zu pflanzen. Die vorgesehenen Stammumfänge sind im Umgebungsplan bei der Baueingabe zu vermerken. Es sind hitze-, trockenheits- und stadtverträgliche Baumarten zu verwenden.

D Erschliessung und Parkierung

§ 17 Öffentliche Fusswegverbindung

- ¹ Die im Situationsplan markierte öffentliche Fusswegverbindung ist hindernisfrei zu erstellen und für die Allgemeinheit zur Benützung offen zu halten. Die Mindestbreite beträgt 1.50 m. Die öffentliche Fusswegverbindung ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens mittels Eintrags im Grundbuch sicherzustellen.

§ 18 Erschliessung für den motorisierten Verkehr

- ¹ Das Gestaltungsplangebiet ist für den motorisierten Individualverkehr über die Frikartstrasse zu erschliessen.
- ² Die **Zu- und Wegfahrt Tiefgarage** erfolgt an der im Situationsplan gekennzeichneten Stelle. Die Zufahrtsrampe ist im Gebäude zu integrieren. Die genaue Lage und Ausgestaltung der Zu- und Wegfahrt Tiefgarage ist unter Berücksichtigung der Sichtzonen im Rahmen des Baugesuchs auszuweisen.

§ 19 Parkierung für Personenwagen

- ¹ Die Anzahl Parkfelder richtet sich nach der VSS-Norm 40 281, vom 31.03.2019. Für Wohnnutzungen sind mind. 40 % und max. 80 %, für die übrigen Nutzungen mind. 40 % und max. 60 % der Parkfelder zu erstellen.
- ² Die Parkfelder sind grundsätzlich unterirdisch anzuordnen. Oberirdische Parkfelder für Besucher und Kunden sind in den im Situationsplan bezeichneten **Bereichen oberirdische Parkierung** anzuordnen.
- ³ Bei den unterirdischen Parkfeldern sind Voraussetzungen für bedarfsgerechte Lademöglichkeiten gemäss SIA-Merkblatt 2060 vom 01.06.2020, Ausbaustufen A+B zu schaffen.
- ⁴ Die genaue Anzahl der Parkfelder ist im Baugesuch nachzuweisen.

§ 20 Parkierung für Velos und Motorräder

- ¹ Die Anzahl der Abstellplätze richtet sich nach der VSS-Norm 40 065 vom 31.03.2019.
- ² Die Anzahl Abstellplätze für Motorräder, Leichtelektromobile, Invaliden- und Kompaktfahrzeuge beträgt 20 % der zu erstellenden Anzahl Parkfelder für Personenwagen.
- ³ Die Veloabstellplätze im Aussenraum sind in den im Situationsplan bezeichneten **Bereichen Abstellplätze für Zweiräder** anzuordnen. Die weiteren Veloabstellplätze sind in den Gebäuden anzuordnen und dafür bedarfsgerechte Lademöglichkeiten gemäss SIA-Merkblatt 2060 vom 01.06.2020, Ausbaustufen A+B zu schaffen.
- ⁴ Die genaue Anzahl der Veloabstellplätze ist im Baugesuch nachzuweisen.

§ 21 Mobilitätskonzept

- ¹ Bei einer Unterschreitung der minimalen Anzahl Parkfelder für Personenwagen gemäss § 19 Abs. 1 ist im Rahmen eines Mobilitätskonzepts für den gesamten Gestaltungsplanperimeter aufzuzeigen, wie die Mobilität aller Nutzungsgruppen mit dem öffentlichen Verkehr, dem Fuss- und Veloverkehr sowie einem effizienten Einsatz des Motorfahrzeugs im Sinne der verkehrlichen Zielsetzungen der Gestaltungsplanung in Bezug zu ihrem räumlichen Umfeld zu bewältigen ist.
- ² Das Mobilitätskonzept hat insbesondere zu umfassen:
 - Definition von Zielen
 - Verzicht auf Zwang zur Miete eines Parkfeldes für autofreie Haushalte
 - Bedarfsgerechtes Car-Sharing-Angebot
 - Informationen und Anreize zum Benützen des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Radverkehrs (z.B. Ökobonus)
 - Monitoring / Controlling
 - Massnahmen sofern Ziele nicht erreicht werden
- ³ Die zur Erreichung der Ziele erforderlichen Massnahmen sind umzusetzen. Das Mobilitätskonzept ist Gegenstand der Überprüfung im Baubewilligungsverfahren.
- ⁴ Die Verpflichtung zum Monitoring/Controlling ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

E Umwelt

§ 22 Energie

- ¹ Neubauten haben die zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden Grenzwerte des MINERGIE-P-Standards einzuhalten.
- ² Neubauten haben den Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser mittels Anschlusses ans Fernwärmenetz zu decken. Vorbehalten bleibt § 14 Abs. 5 Energiegesetz Kanton Aargau.
- ³ Im Rahmen der Erstellung von Neubauten ist eine Photovoltaikanlage mit einer Mindestleistung nach den zum Zeitpunkt der Baueingabe gültigen Vorgaben des Minergie-Standards vorzusehen.

§ 23 Bauökologie

- ¹ Bei der Wahl der Baustoffe für neue Bauten und Anlagen ist auf die Verwendung umweltfreundlicher und gesundheitlich unbedenklicher Materialien zu achten. Der Verbrauch von Ressourcen bei der Erstellung, Nutzung und Beseitigung von Bauten und Anlagen ist durch eine geeignete Materialwahl möglichst zu minimieren.
- ² Neue Bauten und Anlagen sind so zu planen und auszuführen, dass bei Sanierung oder Rückbau die Möglichkeit einer sortenreinen Trennung der Baustoffe bestehen bleibt.

§ 24 Entsorgung

- ¹ Einrichtungen für die Entsorgung sind an den im Situationsplan bezeichneten **Bereichen Entsorgung** unterzubringen.

§ 25 Prüfperimeter Bodenaushub

- ¹ Der Perimeter liegt innerhalb des Prüfperimeters Bodenaushub. Kann Boden aus dem Gestaltungsplanperimeter nicht vor Ort wiederverwendet werden, ist eine Bodenuntersuchung auf die primären Schadstoffe durchzuführen.
- ² Anhand der Resultate ist die Verwertung oder Entsorgung gemäss der Vollzugshilfe Verwertungseignung von Boden (VHVB) zu definieren und der bewilligenden Behörde mit dem Baugesuch zur Beurteilung einzureichen.

F Qualitätssicherung und Schlussbestimmungen

§ 26 Gestalterische Anforderungen

¹ Die Bauten, Anlagen und Freiräume sind bezüglich Volumetrie, Gliederung, architektonischer Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung für sich sowie in ihrem Zusammenhang mit der baulichen Umgebung so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Die Beurteilung von Bauprojekten richtet sich nach den folgenden Kriterien:

- Erkennbarkeit Gesamtkonzept von Bauten, Freiräumen
- Gestalterische Integration des bestehenden Rundbaus ins Gesamtkonzept
- Proportionen und Stellung der Gebäudevolumen
- Architektonische Gliederung und Fassadengestaltung
- Wirkung der Materialien und Farben und Einpassung in die Umgebung
- Umgebungsgestaltung, insb. in den Bereichen Wohnhof und Quartiertreffpunkt hinsichtlich Nutzbarkeit
- Bepflanzung hinsichtlich ausreichender Überdeckung unterbauter Bereiche und räumlicher Wirkung von Bäumen
- Anordnung, Ausstattung und Nutzbarkeit der oberirdischen Veloabstellanlagen

² Für die qualitative Beurteilung von Bauprojekten innerhalb des Gestaltungsplanperimeters gilt das Richtprojekt gemäss § 2 Abs. 2 als Beurteilungsgrundlage für die erforderliche Qualität.

§ 27 Anforderungen an Baugesuche

- ¹ Mit dem ersten Baugesuch sind folgende zusätzlichen Unterlagen einzureichen:
- Farb- und Materialisierungskonzept zu allen wesentlichen Teilen der Gebäudehülle
 - Umgebungsplan über den gesamten Gestaltungsplanperimeter mit verbindlichen Aussagen zur Freiraumgestaltung gemäss den Anforderungen des Gestaltungsplans
 - Mobilitätskonzept unter Voraussetzung von § 21 Abs. 1.

§ 28 Qualitätssicherung

¹ Der Stadtrat holt zur Sicherung der Zielsetzungen des Gestaltungsplans und zur gestalterischen Beurteilung und Beratung des Baugesuchs ein Fachgutachten einer unabhängigen Fachperson ein. Die Fachperson wird nach Anhörung des Gesuchstellers durch die Gemeinde bestimmt.

§ 29 Inkrafttreten, Änderungen

¹ Der Gestaltungsplan mit den dazugehörigen Sondernutzungsvorschriften tritt mit der kantonalen Genehmigung in Kraft.

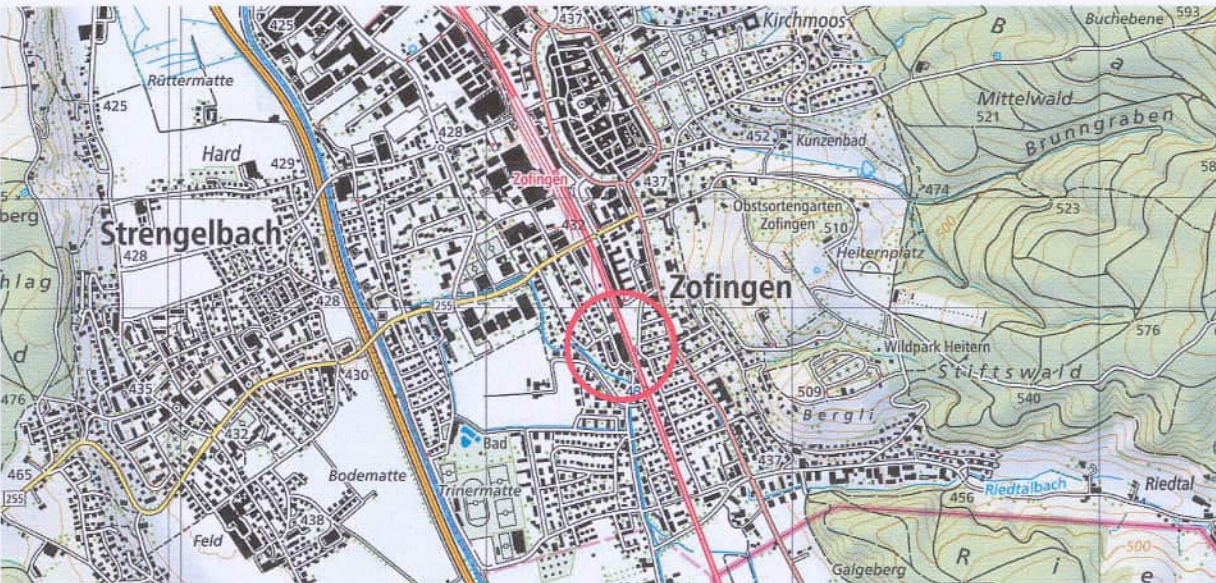
² Die Änderung oder Aufhebung bedarf des gleichen Verfahrens wie der Erlass des Gestaltungsplans.

Gestaltungsplan «Frikartpark»

Gemäss § 21 BauG

Situationsplan 1:500

Weitere verbindliche Bestandteile des Gestaltungsplans:
Sondernutzungsvorschriften GP «Frikartpark» vom 16.08.2021, rev. 02.06.2022



Quelle: Bundesamt für Landestopografie

Mitwirkung vom: 1. September 2021 bis 30. September 2021
Vorprüfungsbericht vom: 1. Juni 2022
Öffentliche Auflage vom: 8. Juli 2022 bis 8. August 2022

Beschlossen vom Stadtrat am: 24. August 2022

Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:

Ch. Cury *[Signature]*

Genehmigung **Genehmigung durch den Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt**

Genehmigungsdatum: 9. November 2022
Aarau, den 21. Dezember 2022

Abteilung Raumentwicklung BVU
Proj.Nr 14-19-005-01
Datum 16.08.2021
Rev.Datum 02.06.2022
Gez./Gepr. ebu / miw
Format 297 x 945 mm

F:\daten\14\19-005-00\04_BER\11_PLAENE\CAD\BEADAT\pla_gp_frikartpark_220829.vwx

Legende

Genehmigungsinhalt

- Perimeter Gestaltungsplan
- Baubereiche für Gebäude
- Baubereich für Balkone
- Baubereich Attikageschoss
- Baubereich für Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten
- Baudenkmal von kommunaler Bedeutung
- Befestigte Flächen
- Begrünte Flächen
- Bereiche Wohnhof
- Hofbäume (Lage schematisch)
- Bereich Quartiertreffpunkt (Lage schematisch)
- Bereich ökologische Aufwertung (Lage schematisch)
- Bäume im Strassenraum (Lage schematisch)
- Öffentliche Fusswegverbindung (Lage schematisch)
- Zu- und Wegfahrt Tiefgarage (Lage schematisch)
- Bereich oberirdische Parkierung (Lage schematisch)
- Bereich Abstellplätze für Zweiräder (Lage schematisch)
- Bereich Entsorgung (Lage schematisch)

Orientierungsinhalt

- Bestehende Bauten
- Abzubrechende Bauten
- Umriss Richtprojekt EG/OG
- Hauszugänge gemäss Richtprojekt
- Mögliche Weiterführung Quartierplatz Süd gemäss Richtprojekt
- Möglicher Zugang Unterführung für Fussverkehr gemäss Richtprojekt
- Sichtlinien Tiefgaragenausfahrt
- Strassenabstand Frikartstrasse gem. § 111 BauG
- Bereich für Bushaltestelle Frikartstrasse
- Interessenlinie SBB (Stand 19.07.2019)

Stand AV-Daten: Januar 2022

0 5 10 20m



Nr.	E-Koordinate	N-Koordinate
1	2'638'414.55	1'236'979.71
2	2'638'461.13	1'236'853.99
3	2'638'462.73	1'236'854.59
4	2'638'466.79	1'236'843.74
5	2'638'443.17	1'236'834.95
6	2'638'440.71	1'236'841.54
7	2'638'454.17	1'236'846.53
8	2'638'447.60	1'236'864.25
9	2'638'434.00	1'236'859.21
10	2'638'429.25	1'236'871.90
11	2'638'442.89	1'236'876.96
12	2'638'436.33	1'236'894.68
13	2'638'422.63	1'236'889.60
14	2'638'417.89	1'236'902.30
15	2'638'431.62	1'236'907.38
16	2'638'425.05	1'236'925.11
17	2'638'411.26	1'236'920.00
18	2'638'406.52	1'236'932.69
19	2'638'420.35	1'236'937.81
20	2'638'413.78	1'236'955.54
21	2'638'399.90	1'236'950.39
22	2'638'392.05	1'236'971.37

